

Online Info-Veranstaltung zum Antragsverfahren 2024

- Schwerpunkt Ökologische Wirtschaftsweise -

FRAGE: Was versteht man unter „konventionellem Wirtschaftsdünger“ und wann darf er eingesetzt werden?

ANTWORT: Konventioneller Wirtschaftsdünger darf eingesetzt werden, sofern er „nicht aus industrieller Tierhaltung“ stammt. Als Richtwert kann hierfür ein Tierbesatz von kleiner 2,5 GV/ha betrachtet werden.

⇒ s. z.B. Seite 9 der „Verpflichtungserklärung bei Gärrestabnahme durch Bio-Betriebe aus Biogasanlagen mit konventionellem Gärsubstrat“ der Abcert (Link oder QR-Code):

[https://abcert-web.de/abcert/gm-abc.nsf/86ae3363660e671ac1256f5a006e5e7f/7F0749FA5DC72343C125835B0038147E/\\$File/ABCERT_Verpflichtungserkl%C3%A4rung%20G%C3%A4rrestabnahme%20aus%20Biogasanlagen.pdf](https://abcert-web.de/abcert/gm-abc.nsf/86ae3363660e671ac1256f5a006e5e7f/7F0749FA5DC72343C125835B0038147E/$File/ABCERT_Verpflichtungserkl%C3%A4rung%20G%C3%A4rrestabnahme%20aus%20Biogasanlagen.pdf)



⇒ Auszug aus der [Durchführungsverordnung VO \(EU\) 2021/1165](#) Anhang II:

Bezeichnung Erzeugnisse, die nur nachstehende Stoffe enthalten oder Gemische daraus	Beschreibung, besondere Bedingungen und Einschränkungen
Stallmist	Gemisch aus tierischen Exkrementen und pflanzlichem Material (Einstreu und Futtermittel). Erzeugnis darf nicht aus industrieller Tierhaltung stammen
Getrockneter Stallmist und getrockneter Geflügelmist	Erzeugnis darf nicht aus industrieller Tierhaltung stammen
Kompost aus tierischen Exkrementen, einschließlich Geflügelmist und kompostierter Stallmist	Erzeugnis darf nicht aus industrieller Tierhaltung stammen
Flüssige tierische Exkremente	Verwendung nach kontrollierter Fermentation und/oder geeigneter Verdünnung Erzeugnis darf nicht aus industrieller Tierhaltung stammen

FRAGE: Was ist die Mindesttätigkeit in Bezug auf die Flächenbewirtschaftung?

ANTWORT: Bisher war es über die EULLa-Verwaltungsvorschrift (VV) so geregelt, dass der überwiegende Teil der Flächen für Tierhaltung oder Marktfruchtanbau genutzt werden muss (z.B. Getreideanbau oder Heuwerbung). In der VV für GAP-SP ist diese Regelung ebenfalls enthalten. Allerdings liegt diese VV bisher nur als Entwurf vor und ist noch nicht veröffentlicht und damit rechtsverbindlich.

FRAGE: Gibt es was bei Forstflächen zu beachten?

ANTWORT: Nein, da die EU-Öko-VO lediglich für landwirtschaftliche Prozessketten gilt, nicht für Forstflächen. Forstflächen wären somit auch nicht Bestandteil der Öko-Kontrolle und hierauf gibt es auch keine Öko-Förderung. Beim Einsatz von PSM oder Düngemitteln müssten diese getrennt gelagert werden.

Exkurs: Weihnachtsbäume fallen jedoch unter Dauerkulturen, die auf landwirtschaftlichen Nutzflächen angebaut werden, und unterliegen daher dem Anwendungsbereich der Öko-VO.

FRAGE: Wissen Sie, ob für jedes einzelne geborene Lamm ein Antrag auf Sondergenehmigung für das Kupieren von Schwänzen gestellt werden müsste?

ANTWORT: Nein, bei Schafen/Lämmern gilt die Ausnahmegenehmigung (ANG) für Tiergruppen, bei Rindern zum Enthornen wäre die ANG allerdings fürs Einzeltier zu stellen
https://add.rlp.de/fileadmin/add/Abteilung_4/Oeko_Landbau/2022_oeko_Landbau_Antrag_auf_Genehmigung_Eingriffe_am_Tier_Art._14_OEkoVO_Stand.pdf



FRAGE: Ist die Beweidung konventioneller Flächen (Stichwort Wanderschäferei) zu gewissem Anteil weiterhin gestattet?

ANTWORT: Ja, wie bisher gilt, dass während der Wander- und Hüteperiode max. 10% der Jahresfutterration (bezogen auf die Trockenmasse) von konventionellen Flächen aufgenommen werden und die Beweidung konv. Flächen an max. 35 Tagen im Jahr (inkl. Auf- und Abtrieb) erfolgen darf. Des Weiteren ist ein Weidetagbuch zu führen (VO (EU) 2018/848 Anhang II Teil II Nr. 1.4.2.2.2.).

FRAGE: Es gibt einen Zuschuss zu den Kontrollgebühren. Wie/wann wird der beantragt?

ANTWORT: Der Transaktionskostenzuschuss ist Bestandteil der GAP-SP Förderung ÖWW und wird automatisch bei Beantragung der Öko-Förderung mit berechnet. D.h. es muss kein extra Haken gesetzt oder Antrag gestellt werden. Es wird ganz normal der Antrag bei der jeweils zuständigen Kreisverwaltung gestellt. Die Transaktionskosten belaufen sich auf 40€/ha und sind begrenzt auf max. 600€ pro Betrieb.

FRAGE: Wie sieht es beim Weinbau aus? Ich habe 2024 Flächen übernommen und bewirtschafte sie ökologisch. wenn ich jetzt den Antrag stelle ist trotzdem 2025 das erste Umstellungsjahr?

ANTWORT: Der Umstellungsbeginn wird am Umstellungsbeginn des gesamten Betriebs bemessen, nicht aber an einzelnen Flächen. Die Umstellungsprämie wird dann gewährt, wenn die ökologische Bewirtschaftung bis maximal drei Jahre vor Vertragsbeginn vorgelegen hat. (wenn der Vertrag am 01.01.2025 beginnt, dann dürfte die Ökologische Bewirtschaftung maximal in 2024, 2023 und 2022 vorlegen haben).

FRAGE: Bei mir steht die Hofübergabe an. Kann ich jetzt einen Vertrag abschließen und der Übernehmer tritt im Laufe des nächsten Jahres an meiner Stelle in den Vertrag ein? Oder besser noch ein Jahr warten? Die Flächen und auch die Betriebsart (Mutterkuhhaltung)bliebe gleich.

ANTWORT: Ja, die Verpflichtungen können von anderen übernommen werden! Hierfür wird ein Änderungsvertrag gemeinsam mit der zuständigen Kreisverwaltung erstellt. Damit verpflichtet sich die übernehmende Person, das Programm auf den entsprechenden Flächen weiterzuführen und die GAP-SP Vertragsbedingungen zu erfüllen.

Ergänzung: Ein sanktionsloser Ausstieg aus der Förderung ist möglich...

- ...wenn jemand Drittes die Verpflichtung übernimmt
- ...nach mindestens drei erfüllten Vertragsjahren bei endgültiger Betriebsaufgabe (also kein Nachfolger, Unternehmen wird liquidiert)
- ..in Härtefällen (Tod, Berufsunfähigkeit, Naturkatastrophen, Seuchenfälle, Brandereignisse, ...). Dann wird ein Ausstieg aus der Maßnahme im Einzelfall geprüft

FRAGE: Wie kann Fleisch von ökologisch gehaltenen Tieren vermarktet werden, wenn es weit und breit keinen Öko-Schlachthof gibt? Gibt es da eine gesonderte Kennzeichnung? z.B. Fleisch von Tieren aus ökologischer Haltung o.Ä.?

ANTWORT: Dies kann z.B. über eine Subunternehmerregelung mit einem konventionellen Schlachthof/Metzger gelöst werden. Hier wird z.B. vereinbart, dass es einen gesonderten Bio-Schlachttag gibt oder die Öko-Tiere morgens als erstes geschachtet werden. Die Kontrollstelle erfasst die Tätigkeit des Subunternehmers (hierzu gibt es z.T. auch Vordrucke der Kontrollstellen) und kontrolliert dann den Schlachtbetrieb (und ggf. auch der verarbeitende Betrieb) im Rahmen der Regelkontrolle des Bio-Betriebes, von dem die Tiere stammen.

FRAGE: Was muss beachtet werden, wenn während der Laufzeit eine Flurbereinigung umgesetzt wird?

ANTWORT: Bisher immer aufpassen mit Flächen Zu- und Abgängen, haben wir aber nicht mehr (lediglich, dass neue Flächen mind. 2 Jahre im Antrag bleiben). Eher Status der Öko-Futtermittel problematisch, sodass Tierhaltung und die Erzeugnisse ökologisch bleiben können (Sprich eigenen Futtermittel).

Ergänzende Hinweise:

- Die Vorgabe für Futter aus Eigenerzeugung oder Kooperationen für Pflanzenfressern (Rinder, Schafe, Ziegen, Equiden) liegt seit 01.01.2024 bei **70%** (nicht mehr 60%)!
- Bei **Tierarzneimitteln**, bei denen keine **Wartezeit** oder eine Wartezeit von 0 Tagen angegeben ist, gilt trotz alledem eine Wartezeit von **mind. 48h!** In allen anderen Fällen ist die Wartezeit zu verdoppeln (dies muss auch auf den Abgabebelegen des Tierarztes vermerkt werden)
- **Flächen Zu- und Abgänge:** NEU= alle dem Unternehmen während des Verpflichtungszeitraums zugehenden Flächen werden mit gefördert. Geblieben ist die Regelung, dass zugehende Flächen im laufenden Vertrag noch in mind. 2 aufeinanderfolgenden Jahren im Flächennutzungsnachweis geführt werden müssen (entspricht quasi dem Umstellungszeitraum, s. Punkt 2.2 der Grundsätze für den Programmteil „Ökologische Wirtschaftsweise im Unternehmen“). Für Flächenabgänge sind im Entwurf der GAP-SP Verwaltungsvorschrift keine fixen Prozentwerte mehr vorgesehen im Rahmen der sogenannten „Geringfügigkeitsklausel“ (bisher waren Flächenabgänge bis zu -20% ohne Abzüge möglich). Es muss in jedem Fall während der gesamten Vertragslaufzeit die Mindestbetriebsgröße nach ALG erfüllt werden!
⇒ **ACHTUNG:** bisher nur um Entwurf der VV, daher noch nicht rechtsgültig!
- **Ende Antragsphase**= Freitag, 19.07.2024

Nützliche Links:

- EU Öko-Verordnung VO (EU) 2018/848: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32018R0848>
- Durchführungsverordnung VO (EU) 2020/464: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/TXT/?uri=CELEX:32020R0464>
- Durchführungsverordnung VO (EU) 2021/1165 (u.a. zugelassen Pflanzenschutzmittelwirkstoffe, Düngemittel und Futtermittel(-zusatzstoffe)):
https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?toc=OJ%3AL%3A2021%3A253%3ATOC&uri=uriserv%3AOJ.L_.2021.253.01.0013.01.DEU
- Liste der Kontrollstellen in RLP:
<https://www.oekolandbau.rlp.de/Oekolandbau/Umstellung/Grundlagen/KontrollenKontrollstellenundKontrollvertrag>
- Datenbank „*organicXseeds*“ (Prüfung der Verfügbarkeit von Bio-Saatgut und Plattform für die Antragstellung einer Ausnahmegenehmigung für den Einsatz von konventionellem Saatgut bei Nicht-Verfügbarkeit): <https://www.organicxseeds.de/>
- Tierdatenbank „*organicXlivestock*“ (Prüfung der Verfügbarkeit von Bio-Tieren und Plattform für die Antragstellung einer Ausnahmegenehmigung für den Einsatz von konventionellen Zuchttieren bei Nicht-Verfügbarkeit): <https://organicxlivestock.de/>
- KÖL-Merkblätter zu verschiedenen Themen rund um den Ökolandbau:
<https://www.oekolandbau.rlp.de/Oekolandbau/Umstellung/Grundlagen>
- Anlage 1 (Tabelle 1 zur mittlere Nährstoffausscheidung landwirtschaftlicher Nutztiere je Stallplatz und Jahr bzw. je Tier) der DüV zur Berechnung des Höchstviehbesatzes bei einem maximalen Nährstoffanfall von 170kg N / ha / a:
https://www.gesetze-im-internet.de/d_v_2017/BJNR130510017.html
- Antragsunterlagen GAP-SP:
<https://www.agrarumwelt.rlp.de/Agrarumwelt/Agrarumweltprogramm-EULLa/Antragsunterlagen>
- Grundsätze Programmteile GAP-SP 2023-2027:
<https://www.agrarumwelt.rlp.de/Agrarumwelt/Agrarumweltprogramm-EULLa/Grundsätze/EULLa-Grundsätze-GAP-2023-2027>